

Satzung des Vereins
„Helferkreis Asyl Zorneding e.V.“

§ 1

Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Helferkreis Asyl Zorneding“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85604 Zorneding, Landkreis Ebersberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein „Helferkreis Asyl Zorneding“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der in Zorneding untergebrachten Asylsuchenden, Asylberechtigten, Flüchtlingen oder unter subsidiärem Schutz stehenden Ausländern im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU.
3. Der Verein ist parteipolitisch, beruflich und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung folgender Aufgaben:
 - Sprachkurse
 - Vermittlung von Paten
 - Organisation der Mobilität
 - Unterstützung im Alltag
 - Unterstützung bei Arbeitsaufnahme
 - Spendenverwaltung und Spendenaktionen
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die durch eigene Aktivitäten die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Sie ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags durch den Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden; zuvor soll es gehört werden. Vor dem endgültigen Ausschluss muss das betroffene Mitglied Gelegenheit erhalten, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragsatzung geregelt, die vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2. Für Mitgliedsbeiträge können Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) nach erteiltem Freistellungsbescheid durch das zuständige Finanzamt ausgestellt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (§ 8) und dem erweiterten Vorstand (§ 9). Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandschaft einschließlich des Vorsitzenden hierzu vorab schriftlich erteilt wurde. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 9

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Schriftführer
- b) dem Vertreter der Gemeinde

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

